



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin –**

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die beiden Kirchen danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung des Referentenentwurfs mit dem gleichnamigen Gesetzentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13. September 2016 zu diesem Gesetzentwurf¹ und nehmen nur zu wenigen Regelungen des aktuellen Gesetzentwurfs Stellung.

Durch den Gesetzentwurf soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 2012² umgesetzt werden. Die Kirchen begrüßen, dass dies nunmehr nach einer Zeit von beinahe sieben Jahren geschehen soll. Allerdings wird das gesonderte Leistungssystem weiterhin aufrechterhalten, ohne dass aus Sicht der Kirchen eine signifikante Bedarfsabweichung der betroffenen Personengruppe überzeugend begründet wird.³

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 3 S. 1 AsylbLG-E

Durch § 1 Abs. 3 S. 1 AsylbLG-E soll der Rechtskreiswechsel in das Leistungsregime des SGB II oder SGB XII einheitlich geregelt werden. Die Leistungsberechtigung endet demnach mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzungen entfallen. Nach bisheriger Rechtslage endet die Leistungsberechtigung gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylbLG auch, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, selbst wenn die

¹ Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, abrufbar unter: https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme%20der%20Kirchen%20zum%20AsylbLG-2016-9-12.pdf, zuletzt abgerufen am: 29. März 2019.

² Urteil des BVerfG, Az 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

³ Vgl. BVerfG, Az 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 100.

Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Durch die Aufhebung dieser Regelung sollen Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung vermieden werden, wenn die gerichtliche Entscheidung in einer höheren Instanz aufgehoben wird.⁴

Von den kirchlichen Beratungsstellen wird berichtet, dass die Aufnahme in das Regime des SGB II und SGB XII auch nach einer Anerkennung als Asylberechtigter nach § 2 AsylG oder Flüchtling nach § 3 AsylG einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen kann, da die zuständigen Jobcenter auf die Ausstellung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde warten. Teilweise verstreichen hierfür mehrere Monate. In dieser Zeit kann Integration nicht oder nur sehr schleppend erfolgen. Die Kirchen geben zu bedenken, dass die Integration der Schutzbedürftigen – die im Leistungsregime des SGB II und SGB XII besser gefördert werden kann – unbedingten Vorrang haben sollte.

Die Kirchen regen daher an, die bisherige Regelung des § 1 Abs. 3 S. 1 AsylbLG beizubehalten und klarzustellen, dass ein Übergang von Leistungen nach dem AsylbLG zu Leistungen nach SGB II oder SGB XII schnell und reibungslos erfolgen sollte.

Zu § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG-E

Die Kirchen begrüßen, dass durch § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG-E eine Förderlücke für Asylbewerber und Geduldete geschlossen werden soll, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung oder ein förderfähiges Studium absolvieren. Die Kirchen regen an, schon im Gesetzestext zu verdeutlichen, dass ein weitgehender Gleichlauf zwischen der Ausbildungsförderung nach §§ 51, 57 und 58 SGB III und der Förderung nach BAföG angestrebt ist.

Zu § 3a Abs. 1 Nr. 2b) AsylbLG-E

Hinsichtlich der Gleichstellung erwachsener Leistungsberechtigter, die in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG, einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind, mit Personen, die mit einem Ehepartner bzw. Lebenspartner oder in ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einer Wohnung leben, verweisen die Kirchen nochmals auf ihre Stellungnahme vom 16. September 2016. Darüber hinaus befürchten die Kirchen, dass aufgrund der angestrebten Unterbringung in sog. AnKER-Zentren eine Vielzahl von Personen von dieser Regelung betroffen sein wird.

Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt das gemeinsame Leben nicht aufgrund freiwilliger Entscheidung, sondern aufgrund behördlicher Zuweisung. Die Kirchen befürchten, dass eine Einschränkung der finanziellen Mittel und ein damit einhergehender Zwang, trotz kultureller, religiöser oder persönlicher Eigenheiten gemeinsam zu wirtschaften, ein hohes Konfliktpotential in sich birgt.

Die Kirchen plädieren daher nachdrücklich dafür, alleinstehende Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, nach wie vor in der Bedarfsstufe 1 zu belassen.

Berlin, den 29. März 2019

⁴ Referentenentwurf, S. 16.